

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 149 (1983)

Heft: 4

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamtverteidigung und Armee

Rüstungsprogramm 1983: 73 Prozent Inlandanteil

In der Junisession 1983 wird sich der Nationalrat mit dem Rüstungsprogramm 1983 zu befassen haben; die Behandlung im Ständerat steht auf dem Programm der Septembersession der eidgenössischen Räte. Mit seiner Botschaft verlangt der Bundesrat Verpflichtungskredite im Gesamtbetrag von **1392 Millionen Franken**, die sich auf folgende Objekte verteilen:

83,0 Mio. Fr.	5,6-mm-Sturmgewehre 90 (15000 Stück)
97,0 Mio. Fr.	Munition zu 5,6-mm-Sturmgewehr 90
81,5 Mio. Fr.	Munition zu Schützenpanzer 63/73
265,0 Mio. Fr.	Artillerie-Feuerleitsystem 83 «Fargo»
30,0 Mio. Fr.	Avionik für Mirage III RS
69,3 Mio. Fr.	Landeradar-Anlagen und IFF-Geräte
68,0 Mio. Fr.	20-mm-Fliegerabwehrkanonen 54
65,0 Mio. Fr.	Startraketen für «Bloodhound»
43,0 Mio. Fr.	12-cm-Festungsminenwerfer
41,3 Mio. Fr.	Munition zu 12-cm-Festungsminenwerfer
128,5 Mio. Fr.	Munition zu 9-cm-Panzerabwehrkanonen
108,6 Mio. Fr.	Sprachverschlüsselungszusatzgeräte
175,0 Mio. Fr.	Funkstationen SE 430
19,0 Mio. Fr.	Kreislaufgeräte 84
42,8 Mio. Fr.	Tarnanzüge 83
74,0 Mio. Fr.	Schiess-Simulatoren für «Dragon»
1,0 Mio. Fr.	Manipulier-Zielgeräte für «Dragon»

Angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten hat der Bundesrat beim Rüstungsprogramm 1983 einen möglichst hohen Inlandanteil angestrebt. Das vorliegende Programm wird zu rund drei Vierteln im Inland beschäftigungswirksam. Für rund eine Milliarde Franken sollen damit Aufträge in der Schweiz vergeben werden, was einem Beschäftigungsvolumen von 10000 Mannjahren entspricht. Auf Vollbeschäftigte übertragen werden

2000 Arbeitnehmer während vier bis sechs Jahren Arbeit finden.

Die beantragten Kredite schliessen Ersatz-, Unterhalts- und Unterrichtsmaterial sowie einen Risikozuschlag und die geschätzte mutmassliche Teuerung bis zur Auslieferung des Materials ein.

Verzicht auf Rothenthurm ist ausgeschlossen

Mit einer Motion hat Nationalrat Hansjörg Braunschweig, Dübendorf, den Bundesrat aufgefordert, «nicht sogleich und ohne Denkpause die schon früher als Druckmittel angekündigten zahlreichen Enteignungsverfahren gegen die betroffenen Bauern einzuleiten, sondern auf das Projekt des Waffenplatzes Rothenthurm unter den Gesichtspunkten der Gemeindeautonomie, des Natur- und Umweltschutzes zugunsten einer Alternative zu verzichten». Der Bundesrat hat beschlossen, dem Parlament die Motion, die von 24 Ratsmitgliedern mitunterzeichnet ist, zur Ablehnung zu beantragen. In seiner Stellungnahme führt der Bundesrat folgendes aus:

Seit bald zwanzig Jahren werden im Gebiet von Rothenthurm regelmässig Truppen ausgebildet, und seit 1967 ist jeweils eine Kompanie der Rekrutenschule der Leichten Truppen, die in Schwyz stationiert ist, in privaten Unterkünften in Rothenthurm untergebracht. Das Projekt für den neuen Waffenplatz wurde zu Beginn der siebziger Jahre im Einvernehmen mit den Regierungen der Kantone Schwyz und Zug und dem Gemeinderat von Rothenthurm in Angriff genommen. In der Zwischenzeit konnte der Bund rund 218 der insgesamt benötigten 354 Hektaren Land käuflich erwerben, wobei die hierfür erforderlichen Kredite jeweils von den eidgenössischen Räten ausdrücklich für diesen Zweck bewilligt wurden. Ein grosser Teil des notwendigen Bodens stammt von der Oberallmeindkorporation Schwyz, die sich beim Verkauf im Jahr 1978 ein Rückkaufsrecht ausbedungen hat, sofern der Waffenplatz nicht innert neun Jahren gebaut werde.

Die Pläne für die Waffenplatzanlagen wurden in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden sowie den Organen des Natur- und Heimatschutzes vorbereitet. Für die Erhaltung des naturschützerisch wertvollen Gebiets, das nur am Rand innerhalb der Grenzen des Waffenplatzes liegt, sorgen Vorschriften der Kantone, Auflagen der für den Naturschutz zuständigen Bundesinstanzen sowie ein Abkommen des Militärdepartementes mit dem Schweizerischen Bund für Naturschutz. Dieser hat seine innerhalb des Waffenplatzareals gelegene Parzelle dem Militärdepartement verkauft.

Auch der Korporationsrat der Korporation Oberägeri, der mehrheitlich aus ortsansässigen Landwirten besteht, hatte dem Verkauf der der Korporation gehörenden 63,5 Hektaren Wies- und Streuland zugestimmt, doch wurde dieser von der Korporationsversammlung abgelehnt. Nach diesem Entscheid hat das Militärdepartement

im Einvernehmen mit dem Bundesrat die Einleitung des Enteignungsverfahrens für alle benötigten, noch nicht im Eigentum des Bundes stehenden Grundstücke veranlasst. Das Recht der Enteignung wird dem Bund in der Bundesverfassung für jene Fälle zugesichert, in denen im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teils derselben öffentliche Werke errichtet werden sollen. Zum Mittel der Enteignung musste denn auch seit eh und je immer wieder gegriffen werden, wenn öffentliche Werke wie Nationalstrassen, Eisenbahnlinien, Staumauern, Hochspannungsleitungen usw. gebaut wurden. Auch das Militärdepartement hat schon verschiedentlich Enteignungsverfahren durchführen müssen, so beispielsweise beim Bau des Waffenplatzes Isonne im Jahr 1973.

Die Armee kann auf die fristgerechte Verwirklichung des Waffenplatzes Rothenthurm, der für die militärische Ausbildung unerlässlich ist, nicht verzichten. Dieser ist Bestandteil der langfristigen Planung auf dem Gebiet der Waffen-, Schiess- und Übungsplätze; die eidgenössischen Räte, die sich damit schon verschiedentlich zu befassen hatten (unter anderem bei der Behandlung der Baubotschaften 1979 und 1980 sowie der Berichte vom 1. September 1976 und vom 16. September 1981 über den Stand und die Planung auf dem Gebiet der Waffen-, Schiess- und Übungsplätze der Armee), haben ihn nie bestritten.

Im übrigen hat der Chef des Militärdepartements wiederholt erklärt, dass die Einleitung des Enteignungsverfahrens keineswegs die Möglichkeit einer gegenseitigen Einigung in strittigen Punkten und die Begünstigung der enteigneten Landwirte ausschliesst, sofern das Verfahren zu einer Einigung führt. Das Militärdepartement hofft nach wie vor auf eine solche Einigung.

Der Waffenplatz Rothenthurm stellt für die Landesverteidigung eine unbedingte Notwendigkeit dar. Ein Verzicht ist ausgeschlossen.

Die Lage auf dem Gebiet der Waffen-, Schiess- und Übungsplätze der Armee hat sich in den letzten Jahren deutlich verschlechtert. Wohl konnten in den letzten 25 Jahren rund 20000 Hektaren Boden für die Bedürfnisse der militärischen Ausbildung erworben werden, doch ging der Armee im selben Zeitraum wegen der Entwicklung des Tourismus und der baulichen Agglomerationen sowie des Baus der Nationalstrassen rund fünfmal mehr Boden verloren.

Der Grundsatzentscheid, den Waffenplatz Rothenthurm zu realisieren, fällt ausschliesslich in die Kompetenz des Bundes, der sich darin mit den Kantonsregierungen von Schwyz und Zug einig weiss. Das Militärdepartement ist bereit, mit den Gemeindebehörden über alle im Zusammenhang mit der Realisierung des Waffenplatzes entstehenden Fragen zu diskutieren und der Gemeinde weiterhin Gelegenheit zu geben, ihre Interessen wahrzunehmen. Unser Staat auferlegt dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden klar umrissene Verpflichtungen. Er verlangt auch eine gewisse Opferbereitschaft zum Wohl der Allgemeinheit und der Landesverteidigung. Die Demokratie endet nicht an der Gemeindegrenze.

Stichworte zu Rothenthurm

Das Aufklärungsgelände

Das Ausbildungsgelände des Waffenplatzes Rothenthurm besteht aus zwei Teilen: dem «Infanteriegelände» mit den eigentlichen Anlagen für die Kampf- und Schiessausbildung und dem «Aufklärungsgelände» für die besondere Ausbildung der Aufklärer und die Schulung des gefechtsmässigen Einsatzes auf Stufe Zug und Kompanie.

Das Aufklärungsgelände beansprucht von dem rund 4,5 km² messenden Hochmoor (siehe ASMZ März 1983) rund 1 km². Darin halten sich Intensivkulturland (Wiesen, Weiden, seltener Äcker) und Extensivstreuland (Streu- und Moorwiesen, Torfstiche) die Waage. Das Intensivkulturland muss auch nach dem Bau des Waffenplatzes als Wiese oder Weide bewirtschaftet werden. Intakte grösserflächige Hochmoore liegen nicht im Perimeter des Waffenplatzes. Die geplanten Aufklärungsstrassen durchschneiden keine schützenswerten Streu- und Moorwiesen, und es ist auch keine Entwässerung von feuchtem Grünland vorgesehen. Die noch weitgehend intakten oder zumindest besonders schützenswerten Mooregebiete werden von schädigenden Einflüssen des Waffenplatzes in keiner Weise berührt. Es ist Unsinn, von einer Zerstörung der Hochmoorlandschaft zu sprechen.

Beschränkung auf das Infanteriegelände

In der Diskussion um das Waffenplatzprojekt ist verschiedentlich der Vorschlag gemacht worden, sich auf das eigentliche Infanteriegelände (das «Cholmattli») zu beschränken. Damit aber die vier bis fünf Rekrutenkompanien auf dem neuen Waffenplatz nicht nur untergebracht, sondern tatsächlich ausgebildet werden können, sind beide Geländeteile notwendig; das «Cholmattli» allein genügt dafür nicht. Es geht beim Bau des neuen Waffenplatzes darum, den Leichten Truppen, die seit bald 20 Jahren in einem unrationellen Provisorium mit Unterkünften in Schwyz, Goldau und Rothenthurm mehr schlecht als recht untergebracht sind, Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die ihren Aufgaben entsprechen.

Die Biber

Bereits im Vertrag zwischen den Kantonen Schwyz und Zug und der Eidgenossenschaft ist festgehalten, dass eine Veränderung des Laufs der Biber ausgeschlossen ist. Die gesamte bisherige Planung hat auf dieses Erfordernis Rücksicht genommen: Aus militärischer Sicht werden keine Veränderungen am Lauf der Biber erfolgen.

Lärmimmissionen

Rothenthurm kennt die Lärmimmissionen, da von den Schulen der Leichten Truppen schon heute auf verschiedenen Plätzen rund um die Ortschaft geschossen wird. Dabei sind die Lärmeinwirkungen nicht höher als an vielen anderen Orten unseres Landes. Mit dem neuen Waffenplatz wird sich die Lärmsituation für Rothenthurm eher verbessern, weil die auszubauenden Schiessplätze weiter vom Dorf weg liegen als ein Teil der heute benützten Plätze. Ein ausgebauter Schiessplatz bietet auch bezüglich Sicherheit bessere Voraussetzungen als die behelfsmässig benützten Plätze, die heute benützt werden.

Armeeleitbild 80 vor der Verwirklichung

Der Bundesrat beantragt den eidgenössischen Räten im Rahmen einer Änderung der Truppenordnung eine Reihe von heeresorganisatorischen Massnahmen, die den letzten Schritt zur Verwirklichung des Armeeleitbildes 80 darstellen. Die bundesrätliche Botschaft, die im Juni im Ständerat und in der Septembersession im Nationalrat behandelt wird, umfasst im wesentlichen folgende Neuerungen:

Zur **Verstärkung der Panzerabwehr bei der Landwehr-Infanterie** sind mit dem Rüstungsprogramm 1981 die Kredite für die Beschaffung einer dritten Serie von Panzerabwehrlenk Waffen Boden-Boden 77 «Dragon» bewilligt worden. Diese zusätzlichen Lenk Waffen werden den Bedürfnissen der einzelnen Kampfbrigaden entsprechend «massgeschneidert» eingegliedert. Dafür ist die Bildung von **48 neuen Panzerabwehr Lenk Waffenkompanien** unterschiedlicher Zusammensetzung notwendig. Das hierfür erforderliche Personal wird den

Beständen der Landwehr- und Landsturm-Infanterie entnommen.

Mit dem Rüstungsprogramm 1980 wurde das **mobile Fliegerabwehr lenk Waffen system «Rapier»** beschafft. Mit diesem Material sollen **drei Mobile Fliegerabwehr lenk Waffen-Abteilungen** – je eine pro Mechanisierte Division – ausgerüstet werden. Zur Bildung der neuen Abteilungen werden Bestände und Material aus den Leichten Fliegerabwehrabteilungen der Fliegerabwehrregimenter herangezogen. Die Mobilien Leichten Fliegerabwehrabteilungen der Mechanisierten Divisionen, die mit 20-mm-Kanonen ausgerüstet sind, bleiben bestehen. Die Mechanisierte Division wird somit nach Realisierung der Änderung über zwei Fliegerabwehrabteilungen – je eine mit Kanonen und mit Lenk Waffen – verfügen.

Im Bereich der Kanonen-Fliegerabwehr geht es im übrigen um die Zusammenfassung der Flugplatz-Fliegerabwehrbatterien in Flugplatz-Fliegerabwehrabteilungen mit Batterien einheitlicher Bewaffnung. ■

Bürli der Generalunternehmer plant und baut

Industriebauten Gewerbebauten

Es ist sicher nicht Zufall, dass diese renommierten Firmen unsere Logistik zur Lösung ihrer Projekte gewählt haben:

ASTOR, Küchenbau
Aliment Lacta SA
ALUMINIUM-Veredlungswerk AG
AUTO-CENTER-Baschnagel AG
AVIA, Autobahntankstelle
Amt für Bundesbauten
Bärtschinger AG, Möbelfabrik
Carrosserie Neuenhof AG
CERN, Atomforschungszentrum
COOP, Schweiz
Décolletage AG
Elektro-Bau AG
Elektrizitätswerke Suhr
ELRO-Werke AG

Flughafen-Immobilien-Gesellschaft
Fröhlich Auto-Elektro-Service AG
GAGGENAU Apparate AG
Gewerbezentrum Zollikon
Grano! AG
HOLLE-Nährmittel KG
Holz AG
Imprägnieranstalt Zofingen AG
IVERS-LEE AG, Verpackungen
KVZ, Zürich
MIGROS Genossenschaftsbund
MIGROS Ticino
Prelit AG
REHAU PLASTIKS AG

REVOX, Studer
Rey-Chemie AG
Schüpbach AG
Press- und Stanzwerk AG
OERLIKON-BÜHRLE AG
SERVA-Technik AG
SIEGFRIED AG,
SIEMENS-ALBIS AG
SIG, Schweizerische
Industrie-Gesellschaft
Svoboda Möbel
SWISSAIR AG
WERNLI AG
Zeughaus Schattdorf

Bürli garantiert für: Preis Termin Qualität

Verlangen auch Sie eine Offerte

Bürli AG

Generalplanung und
Generalunternehmung
für Industrie-, Gewerbe-
und Kommunalbauten



Brandstrasse 32
8702 Zollikon
Postfach 26, 8034 Zürich
Tel. 01-391 96 96

Bürli AG Luzern
Sempacherstrasse 32
6003 Luzern
Tel. 041-23 15 15